Regensburg, den 15.4.1970

(c) by Morres P - exhlusiv for dos Domas Forum

Merkblatt für Wassersportler

für den Bereich der Bundeswasserstraße Donau

Die nachstehenden Hinweise gelten für die Fahrt von Sportfahrzeugen auf der Bundeswasserstraße Donau, d.h. auf der deutschen Donaustrecke zwischen Kelheim (km 2414,60) und der deutsch-österreichischen Staatsgrenze bei Jochenstein (km 2201,77).

Sportfahrzeuge, deren Länge 15 m oder deren Breite 3 m überschreitet oder deren größte Wasserverdrängung über 15 Kubikmeter liegt, sind rechtlich Fahrzeugen der Großschiffahrt gleichgestellt und den hierfür geltenden Vorschriften unterworfen.

I.

Die Donau ist eine der großen deutschen Wasserstraßen.

Zwisehen Kelheim und Vilshofen weist sie als freifließendes
Gewässer eine nicht unerhebliche Strömung und unübersichtliche
Krümmungen auf. Zahlreiche Buhnen und Leitwerke, die hei
höheren Wasserständen überströmt sind, führen zur Bildung
von Strudeln und Kehrströmungen. Zwischen Vilshofen und
Jochenstein ist die Donau gestaut und erreicht hierbei stellenweise eine Breite von mehr als 300 m.

Unterhalb von Regensburg ist die Donau ein internationaler Schiffahrtsweg, auf dem Schiffe aller Anliegerstaaten verkehren.

Die Fahrt auf der Donau erfordert von den Führern und Insassen der Sportfahrzeuge besondere Umsicht und Aufmerksamkeit. Jeder Wassersportler muß sich darüber im klaren sein,
daß die Ausübung des Wassersports nicht nur Gefahren für ihn
mit sich bringt, sondern daß jedes unsachgemäße oder leicht-

sinnige Verhalten auch die übrigen Verkehrsteilnehmer, wie Schiffe und Badende, gefährdet. Von allen Wassersporttreibenden, insbesonders von den Führern von Motorsportbooten ist daher Rücksicht gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern zu verlangen. Jeder Führer eines Sportfahrzeugs unterliegt als verantwortlicher Schiffsführer den auf der Wasserstraße geltenden Rechtsvorschriften. Die Unkenntnis dieser Vorschriften sowie mangelnde Kenntnis der befahrenen Donaustrecke verringern seine Verantwortung nicht.

Jeder Wassersporttreibende sollte ein sicherer Schwimmer sein. Wer des Schwimmens unkundige Personen in sein Fahrzeug aufnimmt oder solchen Personen sein Fahrzeug überläßt, handelt grob fahrlässig.

II.

Sportfahrzeuge - gleich ob motorisiert oder nicht - benötigen für das Befahren der Donau weder ein Schiffsattest noch eine sonstige behördliche Genehmigung. Lediglich für Fahrten zwischen der Bundesrepüblik und den anderen Donaustaaten - mit Ausnahme von Österreich - ist ein Fahrterlaubnisschein erforderlich, der auf Antrag von der Wasser- und Schiffahrts- direktion Regensburg erteilt wird.

Führer von Sportfahrzeugen benötigen kein behördliches Befähigungszeugnis (Schifferpatent, Führerschein).

Der Abschluß einer <u>Haftpflichtversicherung</u> für das Sportfahrzeug ist rechtlich nicht vorgeschrieben, empfiehlt sich aber.

III

Für das Befahren der Donau gelten folgende Rechtsvorschriften:

- 1. Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 18. März 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 297) und die dazu ergangenen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen.
 - أبعل براي

- 2. Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau vom 24.6.1968 (Verkehrsbl. S. 613),
 - 3. Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen vom 20.7.1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1959) mit den hierzu ergangenen Bekanntmachungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg.

Gemäß diesen Vorschriften und auf Grund der jedem Schiffsführer obliegenden allgemeinen nautischen Sorgfaltspflicht haben die Wassersportler insbesondere zu beachten:

- 1. Sportboote müssen folgende <u>Kennzeichen</u> führen:

 Motorsportboote bedürfen eines amtlichen Kennzeichens,
 das auf Antrag von dem Wasser- und Schiffahrtsamt Regens
 burg oder Passau erteilt wird. Nichtmotorisierte Sportboote müssen auf beiden Außenbordseiten den Namen oder
 die sonstige Bezeichnung des Bootes in 10 cm großer
 Schrift gut lesbar führen. Ferner sind Name und Anschrift des Eigentümers des Fahrzeugs an dessen Innenoder Außenseite anzubringen.
- 2. Bei Nacht oder unsichtigem Wefter (z.B. Nebel) haben Sportboote folgende <u>Lichter</u> zu führen:
 - a) Motorsportboote, die schneller als 10 km/h (in stehendem Wasser) fahren können, müssen Topplicht, Seitenlichter und Hecklicht führen:
 - b) Motorsportboote, die nicht schneller als 10 km/3, fahren können können die Lichter nach a) durch ein weißes Licht ersetzen, das bei Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen ist;
 - c) nichtmotorisierte Sportboote haben bei Annäherung anderer Fahrzeige ein weißes Licht zu zeigen.

Bei Tag haben motorisierte Sportboote, die über 7 m lang sind, eine we Be Flagge mit einem waagerechten roten Streifen in der Mitte zu führen.

4. Für das Durchfahren von Brücken ist zu beachten:

- a) Es wird empfohlen, die Brückenöffnung zu benutzen, die durch ein oder zwei gelbe, auf der Spitze stehende Quadrate bezeichnet ist; die Durchfahrt durch nicht bezeichnete Brückenöffnungen geschieht auf eigene Gefahr;
- b) es ist verboten, Brückenöffnungen, die durch rotweiß-rote Tafeln oder rote Lichter bezeichnet sind, zu durchfahren.
- 5. Für das Durchfahren der Schleusen Kachlet (km 2229,3) und Jochenstein (km 2203,1) gilt:
 - a) Die Sportfahrzeuge haben im Schleusenbereich das Schleuseneinfahrts- und -ausfahrtssignal sowie die besonderen Hinweistafeln zu beachten.
 - b) Sportfahrzeuge haben an den für sie bestimmten Liegeplätzen in den Vorhäfen zu warten, bis sie von der
 Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Sportfahrzeuge mit Fahrzeugen der Großschiffahrt gemeinsam geschleust,
 dürfen sie erst nach diesen in die Schleusenkammer
 einfahren; sie müssen hinter diesen festmachen und
 mit Abstand hinter diesen aus der Schleusenkammer
 ausfahren.
 - c) Nichtmotorisierte Sportfahrzeuge, die von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die Umsetzanlage zu benutzen.

- d) Die Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur Verbindungslinie zwischen den auf den beiden Ufern aufgestellten rot-weiß-roten Sperrzeichen befahren werden.
- 6. Gefahren für die Sportboote gehen von den im Strom oder an den Ufern liegenden Schiffen und sehwimmenden Geräten (z.B. Schwimmbaggern) aus. Ein Zusammenstoß mit diesen Fahrzeugen bewirkt regelmäßig ein Kentern des Sportboots, wobei die Insassen durch die Strömung unter das Fahrzeug gedrückt werden können.

Die im Strom liegenden schwimmenden Geräte sind voraus und seitlich durch Seile und Ketten verankert. An den Geräten kann daher regelmäßig nur an einer Seite vorbeigefahren werden, webei ein reichlicher Abstand einzuhalten ist. Die für die Vorbeifahrt freie Seite ist auf dem schwimmenden Gerät bei Tag durch einen roten Ball und einen 1 m daruntergesetzten weißen Ball, bei Nacht durch ein entsprechendes rotes und weißes Licht gekennzeichnet; die gesperrte Seite ist bei Tag durch einen roten Ball, bei Nacht durch ein rotes Licht gekennzeichnet.

Rechtzeitig vor dem schwimmenden Gerät haben die Sportboote ihre Fahrt zu mindern und gegebenenfalls ein Achtungszeichen - einen langen Ton - zu geben, damit die Verankerungsseile gesenkt werden können.

- 7. Sportfahrzeuge sollen nach Möglichkeit in der Mitte des Stromes, und zwar innerhalb der Fahrwasserbezeichnung, fahren. Die Fahrt in Ufernähe ist wegen der dort befindlichen Buhnen und Leitwerke mit Gefahren verbunden.
- 8. Das Befahren der Altwässer und der Wasserflächen hinter Leitwerken ist Motorsportfahrzeugen verboten.
- 9. Das Wasserskifahren ist nur auf den hierfür freigegebenen Wasserflächen gestattet, wobei die geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten sind. Diese Vorschriften sind in einem besonderen Merkblatt zusammengefaßt.

10. Sportfahrzeuge haben beim Nahan von Fahrzeugen der Großschiffahrt rechtzeitig zu einem der Ufer hin auszuweichen. Die Großschiffahrt ist wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden und kann
den Sportfahrzeugen nicht ausweichen. (Für den Wassersportler ist es kaum möglich, die Geschwindigkeit, den
Kurs und die Manöver eines ihm nahenden Schiffes sicher
abzuschätzen.)

Von anderen Kleinfahrzeugen haben die Sportfahrzeuge ebenfalls einen ausreichenden Abstand zu halten.

- 11. In der Donau wird vielfach gebadet. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber den Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.
- 12. Auf der Donau wird in erheblichem Umfang der <u>Fischfang</u>
 betrieben. Die Sportboote haben daher auf ausgelegte
 Fischernetze zu achten und sie zu umfahren. An Fischereifahrzeugen, von denen aus der Fischfang ausgeübt wird,
 ist im größtmöglichen Abstand, der 30 m nicht unterschreiten darf. vorbeizufahren.
- 13. Auf die von den Schiffen ausgehenden Wellen ist besonders zu achten. Die Sportboote sollen die Wellen in gehörigem Abstand von dem Schiff möglichst senkrecht anfahren, sofern nicht die Bauart des Bootes eine andere Fahrweise zuläßt.
- 14. Die Sportfahrzeuge dürfen sich nicht an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug anhängen, es sei denn, dessen Schiffsführer hat vorher zugestimmt.

TV:

Für die Regelung der Schiffahrt einschließlich des Sportbootverkehrs auf der Donau sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei zuständig. Es handelt sich dabei um folgende Dienststellen:

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg,
Wasser- und Schiffahrtsamt Regensburg,
Wasser- und Schiffahrtsamt Passau
mit ihren nachgeordneten Stellen;
Wasserschutzpolizeigruppe "Donau" Regensburg,
Wasserschutzpolizeiwache Regensburg,
Wasserschutzpolizeiwache Deggendorf,
Wasserschutzpolizeiwache Passau.

Den Weisungen der Bediensteten dieser Dienststellen haben die Wassersportler nachzukommen

V.

Für das Befahren der deutschen <u>Donau oberhalb von Kelheim</u> sowie der <u>Nebenflüsse der Donau</u> gelten die einschlägigen Vorschriften des Freistaates Bayern. Auskünfte erteilen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt).

Für Fahrten auf der <u>außerdeutschen Donau</u> sind die Vorschriften des jeweiligen Anliegerstaates zu beachten.

Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Monaustaaten - mit Ausnahme des Verkehrs mit Österreich - ist ein Fahrterlaubnisschein erforderlich, der auf Antrag von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg erteilt wird.

Nachtrag zu Seite 6:

15. Uberschreitet die <u>Wasserführung der Donau den</u> höchsten Schiffahrtswasserstand (HSW), müssen Sportfahrzeuge ihre Fahrt einstellen. Der HSW beträgt am

Pegel Abbach 480 cm,
Pegel Regensburg-Schwabelweis 470 cm,
Pegel Hofkirchen 480 cm,
Pegel Passau-Maxbrücke 750 cm bzw.
810 cm.

Die Pegel sind für folgende Donaustrecken maßgebend:
Pegel Abbach für die Strecke Kelheim - Regensburg,
Pegel Regensburg-Schwabelweis für die Strecke Regensburg - Deggendorf,

Pegel Hofkirchen für die Strecke Deggendorf - Schalding, Pegel Passau-Maxbrücke 750 cm für die Strecke Schalding, Kräutelstein.

Pegel Passau-Maxbrücke 819 cm für die Strecke Kräutelstein - Jochenstein.